te und leistungsfähige Institution zur Verfügung, über *Open Journal System* lässt sich auch die gesamte Lektorats- und Kommunikationstätigkeit integriert abwickeln. Schwieriger dürfte es werden, die notwendige Reputation aufzubauen, wofür andere Zeitschriften Jahre und Jahrzehnte gebraucht haben. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um die erste prominente *gold-openaccess*-Unternehmung in der Kunstgeschichte

handelt, wird das Fach gut daran tun, zu deren Reputationsgewinn beizutragen.

PROF. DR. HUBERTUS KOHLE Institut für Kunstgeschichte der Ludwig-Maximilians-Universität, Zentnerstr. 31, 80798 München, hubertus.kohle@lmu.de

Verschreibungen und Bestallungen: Quellenkritische Überlegungen zu Lucas Cranach dem Älteren

ürgerlicher Maler im Hofdienst oder Hofmaler in der Stadt? Diese Frage treibt die Cranach-Forschung seit einigen Jahren um, wenn das Beschäftigungsverhältnis eines der bekanntesten Maler der Renaissance, Lucas Cranach d. Ä. (1472–1553), zwischen 1512 und 1532 zur Sprache kommt. Der Maler aus dem fränkischen Kronach ist 1505 unstrittig am kurfürstlich sächsischen Hof angestellt worden. In den folgenden Jahren sind seine Spuren in den Schlössern Sachsens, Thüringens und Frankens nachzuweisen. Jedoch sind die Modalitäten seiner Anstellung umstritten. 1511/12 kaufte Cranach erste Grundstücke in Wittenberg und verlegte seine Werkstatt aus dem Schloss in die Stadt. Apotheker- und Schankprivilegien, eine Buchhandlung, ja selbst eine Mühle nordwestlich von Wittenberg erwarb Cranach in den folgenden Jahren, belieferte den Hof nicht nur mit Gemälden, sondern auch mit Büchern, Wein und Nachrichten, Nichtsdestotrotz verließen über 5.000 Gemälde Cranachs Wittenberger Malerwerkstatt unter ihm und seinem gleichnamigen Sohn, von denen noch heute mehr als 1.500 erhalten sind.

PFLICHTEN UND RECHTE DES "VERSCHRIEBENEN" HOFKÜNSTLERS

Nun werden Bezeichnungen wie "Hofmaler" in der kunsthistorischen Forschung kontrovers diskutiert. Wann genau bezeichnet man einen Künstler als Hofkünstler? Wenn er am Hof bzw. Fürstenschloss lebt und dort nur für den Fürsten arbeitet? Oder reicht es, wenn sich der Künstler in einer Residenzstadt niedergelassen hat und die Aufträge des Fürsten bevorzugt behandelt, um sich mit einem Hof-Titel zu schmücken und zugleich eine gewisse Unabhängigkeit zu bewahren? Es gibt unterschiedliche Abstufungen, bei denen die Nähe zum Hof oder Fürsten sowie gegenseitige Verpflichtungen und äußere Zeichen der Hofangehörigkeit eine Rolle spielen (vgl. dazu die Diskussion in verschiedenen Beiträgen bei Dagmar Eichberger/Philippe Lorentz/Andreas Tacke [Hg.], The Artist between Court and City (1300-1600) [artifex. Sources and Studies in the Social History of the Artist], Petersberg 2017).

Eine übliche Form solcher gegenseitigen Verpflichtung zwischen Fürsten und Hofkünstlern oder Hofhandwerkern stellte die Bestallung dar. In

Abb. 1 Beleg für den Empfang von Hofgewand durch Lucas Cranach d. Ä., einen Lehrjungen und Simprecht Drucker, 1506 (ThHStAW EGA Reg. Bb 5923 fol. 10r)

ihr wurden die gegenseitigen Rechte und Pflichten vertraglich geregelt. Im mitteldeutschen Raum werden diese Vereinbarungen oft "Verschreibungen" oder "Versprüche" genannt. Diese konnten auf Widerruf, also nach Gutdünken des Fürsten, für einige Jahre oder – besonders im Fall von verdienten Hofangehörigen – lebenslang gelten. Der Empfänger hatte die Verschreibung bzw. den Verspruch als schriftlichen Nachweis vorzulegen, eine Abschrift befand sich in der Regel am Hof.

In den vor 1525 lückenhaft überlieferten Kopialbüchern der sächsischen Kanzlei finden sich Abschriften solcher Bestallungs- und Verschreibungsbriefe. Dort findet man jene Modalitäten, mit denen der wettinisch-ernestinische Hof dringend benötigte Spezialisten, Geschützmeister oder Feldhauptleute an Land und Hof zu binden suchte. So verpflichteten sich die Spezialisten dazu, sich im Land anzusiedeln und ihre Dienste dem Fürsten und seinen Untertanen zu bestimmten Konditionen anzubieten. Sie versprachen dem Fürsten ihre Treue, den Dienst im Kriegsfall und zum Teil auch, ausschließlich für diesen tätig zu sein. Als Gegenleistung für diesen Schwur erhielten die Empfänger ein fürstliches Versprechen bzw. eine Verschreibung, in welchen ihnen meist ein jährlicher Sold und/oder Naturalienzugänge sowie bisweilen ein landesunmittelbares Freihaus zugesichert wurden. Auch alle darüber hinaus bestehenden Versorgungsanrechte, Werklöhne, Entschädigungen etc. waren in der Verschreibung geregelt. Als äußeres Zeichen ihrer Hofangehörigkeit erhielten die Verschreibungsempfänger meist ein Hofgewand. Dieses ließ als hofinternes Zeichen auch den Rang erkennen, denn es war durch Stoffund Farbwahl hierarchisch gestaffelt.

So erhielt Hans Zinkeisen aus Bamberg 1531, nach mehr als 25 Jahren Dienst als Tischler und Baumeister für den sächsischen Hof, eine lebenslange Verschreibung über 20 Gulden jährlich, ein Hofgewand aus Londoner Tuch, einen Malter Roggen sowie ein wöchentliches Kostgeld in jenen

Ämtern, in denen er tätig war. Als Bedingung wurde gestellt, dass er sich im Büchsenschießen üben sollte und dass er als Geschütz- und Baumeister auf kurfürstlichen Befehl diente (LATh-HStA Weimar, EGA, Kopialbuch F 16, fol. 22r-23r, 50rv; vgl. Reinhard Schmitt, Archivalische Quellen zum Leben und Wirken des spätgotischen Baumeisters Hans Zinkeisen, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt 6, 1997, 119). Auch der Bogner und Schützenmeister Hans Rau[b], der vermutlich aus Ensisheim im Elsass stammte, erhielt 1516 eine Verschreibung über acht Gulden, einen Malter Roggen, ein Hofgewand und ein Freihaus zu Torgau. Der Kammerschreiber musste Rau[b] bei der Auszahlung seines Jahrsolds jedoch ermahnen, dass er "hinforder mehr bescheits und scheins dan 1 bloßete zettelh mitbring(en) solh, uber 8 fl zu quattemmer zeitt(en)" (ebd., fol. 51r, 57v).

DURCHAUS FEST BESTALLT!

Vor einem ähnlichen Problem wie der Kammerschreiber im Falle des Bogners Rau[b] stand und steht die Cranach-Forschung, denn eine Verschreibung bzw. deren Kanzleiabschrift für Lucas Cranach d. Ä. war bisher für die Zeit vor 1552 nicht aufzufinden. Zudem fiel auf, dass in den meisten Editionen der Cranach-Schriftquellen vor 1532 keine regelmäßigen Soldzahlungen des Hofes an den Maler auszumachen sind. Das betrifft sowohl die älteren Quellenzusammenstellungen bei Werner Schade (Die Malerfamilie Cranach, Dresden 1974, 401-445) wie auch die digital edierten Quellenbelege des Cranach Digital Archive-Projekts unter der Federführung von Monika und Dieter Lücke (lucascranach.org/archival-documents). In den 1980er Jahren machte Werner Hambrecht im Staatsarchiv Coburg einen Quellenfund, der dieses Bild ins Wanken brachte. Ausgabelisten belegten, dass Cranach von 1525 bis 1533 jährlich 100 Gulden aus der Hofkammer erhalten hatte. Daher verwahrte sich Hambrecht gegen die Annahme, Cranach sei zwischen 1525 und 1532 nicht bestallt gewesen (Die kursächsischen Rechnungsbücher im Staatsarchiv Coburg und ihr Quellenwert für die Person Lukas Cranachs d. Älteren, in: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 32, 1987, 53-96).

Nach wie vor interpretiert ein Teil der Cranach-Forschung die Quellenlage jedoch so, dass Lucas Cranach der Ältere vor 1525 definitiv keine feste Bestallung am sächsischen Hof im Sinne eines verschreibungsmäßig gezahlten Jahressoldes innehatte. Vielmehr soll Cranach erst ab 1532 eine befristete Anstellung bei Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen (1503/1532-1554) erreicht haben. Eine unbefristete Anstellung auf Lebenszeit am ernestinisch-wettinischen Hof zu Weimar habe der Maler gar erst 1552 erhalten. Diese Argumentation geht auf Christian Schuchardt (Lucas Cranach des Aeltern Leben und Werke. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet, Leipzig 1851, Bd. 1, 92, 201f.) zurück, findet sich dann bei Werner Schade (444, Nr. 406) und ist zuletzt zusammenfassend von Monika Lücke ("Das ernestinische Wittenberg". Anmerkungen zur Veröffentlichung des dritten Bandes, in: Sachsen und Anhalt 29, 2017, 293-307) vorgebracht worden. Demnach hätte Cranach insbesondere in der Zeit zwischen 1505 und 1525 kein festes Auskommen von Seiten des Hofes gehabt. Diese Schlussfolgerung und die zugrundeliegende Beobachtung sollen hier in Frage gestellt werden, indem mehrere Neufunde in den Zusammenhang der Überlieferung eingeordnet werden.

Gemeinsam mit Anke Neugebauer (Halle/ Saale) hat der Verfasser in einem 2015 publizierten Beitrag diejenigen edierten und nicht edierten Quellen gesichtet, die eine Beziehung zum Wittenberger Schlossbau aufweisen. Zahlreiche Neufunde und Korrekturen an alten Lesungen und Datierungen ergaben dabei ein recht eindeutiges Bild. Lucas Cranach, sein Drucker, einige seiner Lehrknaben und Gesellen erhielten zwischen 1506 und 1517 regelmäßig Hofgewänder, welche sie nach außen sichtbar als Angehörige des Hofstaates auszeichneten (u. a. LATh-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 5923, fol. 10r; Abb. 1). Der Maler und seine Mitarbeiter wurden zudem von 1505 bis 1512 in den Malerstuben der Schlösser in Wittenberg, Lochau, Weimar und Coburg untergebracht und vom Malgrund über Farben, Licht und Ver-

Abb. 2 Beleg für den Bezug eines Quartalsgeldes durch Lucas Cranach d. Ä., 1512 (LATh-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 4216, fol. 26r)

pflegung bis hin zu Reitpferden mit allem Nötigen versorgt. Neben seltenen pauschalen Zahlungen ohne nachweisbaren Grund erhielt der Maler vornehmlich Werklohn für seine Arbeiten. Zwischen 1505 und 1512 erfüllte Cranach demnach alle Kriterien für einen Hofkünstler, allerdings fehlt eine Verschreibung (vgl. Anke Neugebauer/Thomas Lang, Cranach im Schloss: Das Wirken und die Werke Lucas Cranach d. Ä. und seiner Werkstatt in Schloss und Schlosskirche Wittenberg, in: Heiner Lück u. a. [Hg.], Wittenberg-Forschungen 3, Petersberg 2015, 11–53).

who with he gratemos trump harmo bufgade les mortes abfurefu 26

Im Herbst 1512 ist diese immerhin indirekt nachzuweisen. Cranach bezog zusammen mit seinem Drucker und Formschneider Simprecht Reinhart und einem Lehrjungen ein sogenanntes Quatembergeld bzw. Quartalsgeld in Höhe von 36 Gulden (LATh-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 4216, fol. 26r; *Abb. 2*). Diese vierteljährliche Zahlung an Hofangehörige, Hofadlige sowie fest angestellte Hofhandwerker ist – wie oben beschrieben

– ein Hinweis auf eine reguläre Bestallung am Hof. Die Auszahlung erfolgte, wie das Beispiel des Bogners Rau[b] belegt, gewöhnlich nur bei Vorlage der Verschreibung. Auf Basis dieser Belege nahm der Verfasser an, dass Cranach schon vor 1512 eine befristete Verschreibung besaß, die alle empfangenen Leistungen garantiert haben muss. Diese wird nach dem Umzug Cranachs in seine Wittenberger Häuser abgeändert worden sein.

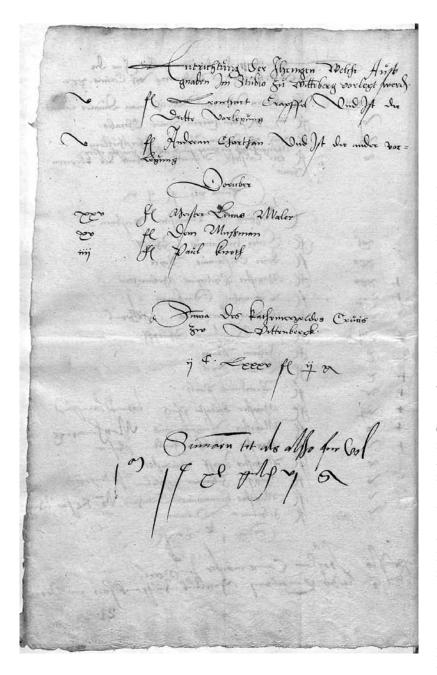


Abb. 3 Zahlung von Quartalsgeld an Lucas Cranach d. Ä. zu Crucis (14. September) 1525 (LATh-HStA Weimar, EGA, Reg. 0 236, fol. 21v)

abdecken. Beim ersten Beleg handelt es sich um eine Zusammenstellung von Quartalssold für die kurfürstlichen Hofangehörigen, welche kurz nach dem Tod Kurfürst Friedrichs III. von Sachsen (1463/1486-1525)von Beamten seines Bruders, Herzog Johann, erstellt wurde. Dort findet man unter "Malher: 100 fl Lucas Maler" (Vorczaichnis des kathemergeldes uff eyn gancz jar anno dm. 25; ThHStAW, EGA, Reg. Rr 1-316, Nr. 6, fol. 5r). Das heißt, die im September 1525 im Auftrag des neuen Kurfürsten Johann (1468/ 1525-1532) an die Wittenberger Gelehrten und Cranach vorgenommenen vierteljährlichen Zahlungen von 25 Gulden folgten der Praxis am Hof des alten Kurfürsten (LATh-HStA Weimar, EGA, Reg. O 236, fol. 21v; Abb. 3). Diese Zahlungen schließen sich wiederum an die von

Werner Hambrecht aufgefundenen Quellenbelege an. Zudem empfing Cranach, noch als Hofangehöriger des alten Kurfürsten bezeichnet, im Sommer 1525 sein Hofgewand (LATh-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 5946, fol. 63r).

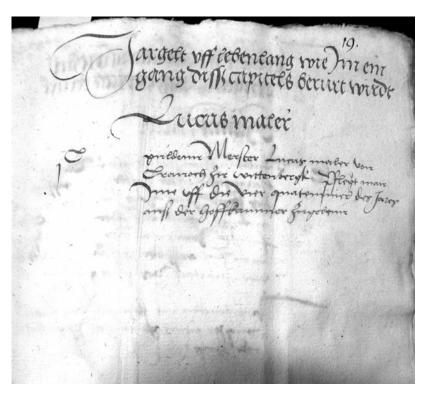
BELEGE FÜR GROSSZÜGIGE BEZAHLUNG

Inzwischen hat der Verfasser drei weitere Hinweise auf regelmäßige Soldzahlungen des sächsischen Hofes an den Maler aus Kronach auffinden können, welche die Jahre 1525 und 1520 sowie 1513

Abb. 4 Nachweis für regelmäßige Gehaltszahlungen, sog. Verschreibungen, an Lucas Cranach d. Ä., 1513 (LATh-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 4223, fol. 19r)

Der zweite Hinweis findet sich in einer im Ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar der Universität Wittenberg zugeordneten Akte, die bislang nur in Auszügen im Rahmen der Universitätsgeschichte ediert wurde (Walter Friedensburg [Bearb.], Urkundenbuch der Universität Wittenberg. Teil 1: 1502-1611 [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt

NR 3], Magdeburg 1926, Nr. 64, 86, Anm. 1). Es handelt sich um ein Verzeichnis jener vierteljährlichen Zahlungen des sächsischen Hofes, die der Wittenberger Lokalverwalter des Kurfürsten an Angehörige des Wittenberger Aller-Heiligen-Stifts und die Universitätsgelehrten an Reminiscere (4. März) 1520 tätigte. Neben den Gelehrten und Geistlichen findet man auch eine Gruppe von "weltlich Personen", unter ihnen den Feldhauptmann Hans Moßmann mit 15 Gulden, den Büchsen- und Baumeister Oswald Berichter mit acht Gulden und "Lucas Mahler 25 fl" (LATh-HStA Weimar, EGA, Reg. O 204, fol. 12v). Demnach hätte Lucas Cranach zumindest zwischen 1520 und 1525 im Jahr verteilt auf vier Termine 100 Gulden aus der Hofkasse erhalten. Allein damit verdiente er mehr als alle Wittenberger Geistlichen und Universitätslehrer mit Ausnahme der Juristen. Bereits ein Gulden (fl) zu 21 Groschen bzw. 252 Pfennigen war eine beachtliche Summe. Ein Tagelöhner verdiente um 1510 anderthalb Groschen pro Tag, ein Brötchen oder kleines Brot kostete in



Sachsen zu dieser Zeit einen halben Pfennig oder einen Heller.

Doch warum gibt es nur so wenige und so verstreute Belege, wenn die Soldzahlungen an den Hofmaler Cranach doch regelmäßig erfolgt sein sollen? Tatsächlich besteht nicht nur für diese Belege, sondern für die kompletten Abrechnungsakten eine Überlieferungslücke. Die Rechnungen der kurfürstlichen Kämmerei, jener Kasse, aus der zum größten Teil die Quartalszahlungen des Hofes bestritten wurden, fehlen für die Jahre 1506 bis 1525 vollständig. Bei den erhaltenen und sogar in der Verwaltungsgeschichte irrig der kurfürstlichen Kämmerei zugeschriebenen Quartalsgeldrechnungen handelt es sich um die Kämmereirechnungen Herzog Johanns von Sachsen, der ab 1513 eine eigene Hofhaltung führte (vgl. dazu Insa-Christiane Hennen/Thomas Lang/Anke Neugebauer, Replik auf den Beitrag von Monika Lücke in Bd. 29 (2017), in: Sachsen und Anhalt 30, 2018, 333f.). Doch wo keine Akte, da kein Beleg, weder für Cranach noch für sonst irgendeinen Hofangehörigen.

ÜBERLIEFERUNGSLÜCKEN RICHTIG DEUTEN

Die bisherigen Belege sind daher durchweg Akten entnommen, in denen die Situation eine Verzeichnung von anderer Seite erforderte. Der Briefwechsel des sächsischen Kurfürsten Friedrich mit seinem Kämmerer Hans von Taubenheim belegt zudem, dass zwischen 1506 und 1525 Quartalsgeldlisten des Hofes angelegt worden sind. Sie haben sich lediglich nicht erhalten. Zudem wird deutlich, dass der Kurfürst persönlich diese Listen prüfte und selbst bei Schüsselwäschern nachfragte, wieso und seit wann man diese entlohne (vgl. den Brief Taubenheims an den Kurfürsten, Torgau, 3. März 1523; ThHStAW, EGA, Reg. Aa 2243, fol. 14r-v). Wir können also davon ausgehen, dass die Zahlungen an Lucas Cranach nicht versehentlich erfolgt sind.

er letzte und eindeutige Beleg, dass Lucas Cranach neben Werklohn für seine Arbeiten sowie Kost und Logis auch regelmäßige Gehaltszahlungen vom kurfürstlichen Hof erhalten hat, stammt aus dem Jahr 1513. Der sächsische Kurfürst Friedrich III. und sein Bruder Johann teilten in diesem Jahr ihre Hofhaltungen, Einkünfte und Verpflichtungen in einer sogenannten Mutschierung (Nutzungsteilung). In diesem Rahmen ließen sie auch die Zahlungsverpflichtungen der beiden Höfe zusammenstellen. Eine Akte, deren letzte Nachträge aus dem Jahr 1514 stammen, enthält über 40 Verschreibungen auf Lebenszeit und ebenso viele mit einer Laufzeit von mehreren Jahren. Genannt werden dort auch fast alle bereits angeführten Personen: der Tischler Zinkeisen, der Feldhauptmann Moßmann und der Baumeister Berichter. Unter jenen Personen, denen vom Hof des Kurfürsten Friedrich Zahlungen zugesagt wurden, findet man: "Jargelt uff lebenlang wie im eingang disß capitels berurt wirdt: Lucas Maler: 100 guldenn meister Lucas Maler von Cranoch zu Wittenbergk, pflegt man ime uff die vier quatemmer des jares auß der hoffkammer zugebenn" (LATh-HStA Weimar, EGA, Reg. Bb 4223, fol. 19r; Abb. 4).

ier wird also bestätigt, dass Lucas Cranach der Ältere vom Kurfürsten ein lebenslang zu empfangendes Jahrgeld von 100 Gulden verschrieben bekommen hat. Um die Stellung des Malers am Hof einschätzen zu können, mag es von Bedeutung sein, dass es unter den 1513 notierten Verschreibungen auf Lebenszeit nur drei gab, die ähnlich hoch dotiert waren: die des Leibarztes Dr. Pistoris mit 200 fl, die des adligen Rats Graf Philipp von Waldeck sowie jene des herzoglichen Türknechts mit jeweils 100 Gulden. Sein beachtliches Jahrgeld sollte Cranach aus jener Kasse beziehen, deren Überlieferungslage im Ernestinischen Gesamtarchiv massiv gestört ist: der Hofkammer. Daher fehlen auch die meisten anderen Belege für die Zahlungen vor 1525. Insbesondere für die Zusammenstellungen von 1513 werden als Vorlage jedoch jene Kopien der Verschreibungen gedient haben, die in ebenfalls nicht erhaltenen Kopialbüchern am Hof aufbewahrt wurden. Man sollte nicht nur im Auge behalten, was überliefert wurde, sondern auch, welche Lücken die Überlieferung aufweist und was im Schatten dieser Überlieferungslücken verborgen liegt.

THOMAS LANG, M.A.
Projekt "Das ernestinische Wittenberg
[1486-1547]", Stiftung LEUCOREA,
Collegienstr. 62, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
thomas.lang@leucorea.de